II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 18. Januar 1973

zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Deckung des Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften im Rahmen der Haushaltsausgaben

(73/4/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Inkrafttreten des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (1) und der Verordnung Nr. 2/71 (2) zur Durchführung des genannten Beschlusses sind Vorschriften vorzusehen, die eine angemessene Deckung des vorhersehbaren Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften durch die Abführung der eigenen Mittel und der Beiträge der Mitgliedstaaten nach einem diesem Bedarf angepaßten Rhythmus gewährleisten.

Der Erlaß dieser Vorschriften ist um so dringlicher, als vom 1. Januar 1973 an der Finanzbedarf der erweiterten Gemeinschaften gedeckt werden muß —

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.
(2) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 1.

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat führt die tatsächlich festgestellten eigenen Mittel in Höhe des Prozentsatzes ab, der in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten, die nach den Haushaltsansätzen keine Finanzbeiträge zu entrichten hätten, führen jedoch monatlich als eigene Mittel einen Betrag ab, der ihrem auf den Kassenmittelbedarf nach Absatz 2 angewendeten Anteil entspricht. Die Feststellung eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplans hat gegebenenfalls eine Änderung dieses Anteils zur Folge.

(2) Der monatlich veranschlagte Kassenmittelbedarf wird von den Mitgliedstaaten im Verhältnis des im Haushaltsplan für jeden von ihnen festgelegten Anteils gedeckt.

(3) Jeder Mitgliedstaat zieht von dem ihm auf diese Weise angelasteten Betrag den Betrag der eigenen Mittel ab, den er im gleichen Monat gemäß Absatz 1 abzuführen hat.

Artikel 2

Bei Abschluß der Rechnung eines jeden Haushaltsjahres erstellt die Kommission eine Übersicht über die abgeführten Beträge, aus der der Unterschied zwischen den von den Mitgliedstaaten tatsächlich abgeführten Beträgen und den von ihnen nach der Haushaltsrechnung für das betreffende Haushaltsjahr abzuführenden Beträgen hervorgeht.

Der auf diese Weise ermittelte Gesamtbetrag wird den Mitgliedstaaten durch Abzug von dem für den nächsten Monat abzuführenden Betrag erstattet.

Im Bedarfsfall stellen die Mitgliedstaaten der Kommission den in Absatz 2 genannten Gesamtbetrag — höchstens jedoch 400 Millionen Rechnungseinheiten — auf Antrag gleichzeitig wieder zur Verfügung. In diesem Fall ist folgende finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten vorgesehen :

— Die neuen Mitgliedstaaten beteiligen sich nach Maßgabe der in Artikel 129 des Beitrittsvertrags (1) vorgesehenen Prozentsätze unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß Artikel 130 dieses Vertrages ;

— die übrigen Mitgliedstaaten beteiligen sich zur Deckung des Restbetrags nach Maßgabe des in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Schlüssels.

Soweit der zuvor genannte Gesamtbetrag 400 Millionen Rechnungseinheiten übersteigt, ist der überschießende Betrag im Kassenmittelbedarf der Kommission einbegriffen.

Die auf diese Weise festgestellten Beträge werden auf den für den nächsten Monat abzuführenden Betrag angerechnet.

Artikel 3

Ist der Haushaltsplan zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Mittel abruft, noch nicht festgestellt, so ist der Anteil, der bei der Ermittlung der Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 als Bezugsgröße dient, der in dem zur Prüfung vorliegenden Entwurf bzw. Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehene Anteil.

Artikel 4

(1) Die Kommission teilt jedem Mitgliedstaat den Kassenmittelbedarf nach Artikel 1 Absatz 2 spätestens am 1. Tag des Monats mit, der dem Monat vorangeht, für den der Kassenmittelbedarf veranschlagt worden ist.

(2) Die einzelnen Mitgliedstaaten leisten die entsprechenden Zahlungen — mit Ausnahme der eigenen Mittel — spätestens am Ende eines jeden Monats.

Die bei Kapitel 51 der Einnahmen des Haushaltseingliederungsplans zu verbuchenden Beiträge werden jedoch wie folgt abgeführt :

— 7/12 spätestens am 15. Januar und

— der Restbetrag spätestens am 15. Juli.

Die verschiedenen Zahlungen werden einem Sonderkonto „Beiträge" gutgeschrieben, das jeder Mitgliedstaat bei einer von ihm bezeichneten Einrichtung eröffnet.

Bei verspäteter Gutschrift der gemäß den Artikeln 1 bis 4 zu zahlenden Beträge auf diesem Konto hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten geltenden Diskontsatz ist. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat der Verspätung.

Artikel 5

Die Kommission legt dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans vor. An Hand dieses Berichtes kann die Kassenlage der Gemeinschaften geprüft und festgestellt werden, ob sie dem jeweiligen Bedarf angepaßt ist.

Artikel 6

Die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Zahlungen werden in Landeswährung unter Zugrundelegung der beim Internationalen Währungsfonds angemeldeten Parität geleistet, die am Tag der Zahlung gilt.

Artikel 7

Die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Mitteilung erfolgt zum ersten Mal am 20. Januar 1973. Die Mitgliedstaaten leisten die entsprechenden Zahlungen — mit Ausnahme der eigenen Mittel — spätestens am 5. Februar.

Artikel 8

Diese Haushaltsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 1973.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. LEFÈVRE

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.